MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

OGH konkretisiert Judikaturlinie zu GmbH & Co KG: Kein Schriftformerfordernis fÃ¼r die Einbringung von Einlagen

Description

Date Created
06.09.2018
Meta Fields
Inhalt : Der OGH hat bereits vor einigen Jahren die analoge Anwendung des Verbots der EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr (Â§ 82 GmbHG) auf die GmbH & Co KG, bei welcher kein unbeschrÃ¤nkt haftender Gesellschafter eine natÃ¼rliche Person ist, judiziert (OGH 29. 5. 2008, 2 Ob 225/07p, RIS-Justiz RS0123863). Nachdem zunÃ¤chst unklar war, ob der OGH seine in der Lehre verbreitet kritisierte Judikatur aufgeben wÃ¼rde, bestÃ¤tigte das HÃ¶chstgericht in zwei Entscheidungen im Jahr 2016 und sodann noch 2017 und 2018 die analoge Anwendung der Kapitalerhaltung. In einer rezenten Entscheidung stellt der OGH klar, dass die analoge Anwendung des Verbots der EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr nicht zur Folge hat, dass auch die Einbringung von Einlagen in eine solche GmbH & Co KG schriftlich zu erfolgen hat (OGH 26. 4. 2018, 6 Ob 5/18f). Weiterhin ist daher von folgenden GrundsÃ¤tzen fÃ¼r die GrÃ¼ndung der Kommanditgesellschaft auszugehen: Der Gesellschaftsvertrag kann formfrei (auch konkludent) abgeschlossen werden. Eine analoge Anwendung des Kapitalaufbringungssystems der GmbH scheidet nach richtiger Ansicht aus.